

Erfindungsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **7/8 (1886)**

Heft 24

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-13640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Erfindungsschutz. — Electriche Beleuchtung bei unregelmässigem Gange des Motors. — Zur Frage billiger Wohnungen. Von Arch. H. Rychner in Neuenburg. — Zur Nachtzugverbindung Bern-Zürich. — Submissionswesen. — Zum Patentwesen. Mitgetheilt von

Bourry-Sequin in Zürich. — Miscellanea: Der Schiessversuch in Spezia im April 1886. Siemens-Gussglas. — Concurrenzen: Musée des Beaux-Arts in Genf. — Vereinsnachrichten.

Erfindungsschutz.

Ein neuer Anlauf wird in Bern gemacht, um dem Bunde das Recht zu ertheilen, über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, der Landwirthschaft und der Gewerbe, sowie über den Schutz der Muster und Modelle Gesetze zu erlassen. Gestützt auf die Motion Grosjean vom 10. Dezember 1883, gestützt auf eine Reihe erneuter Eingaben schweizerischer Handelskammern und Vereine, beantragt der schweizerische Bundesrath den eidgenössischen Räten die Aufnahme eines bezüglichen Zusatzartikels zu Art. 64 unserer Bundesverfassung. Ob diesmal dem geistigen Eigenthum von Seite unserer Räte und von Seite unseres Volkes der schon längst entbehre Rechtsschutz gewährt werden will, wir wagen es — nach all' den bitteren Erfahrungen, welche die letzten Jahre mit sich brachten — kaum zu hoffen. Der Nationalrath wird — wir setzen es voraus — mit grosser Mehrheit für die Sache eintreten und wenn der doctrinäre Standpunkt, der in den früheren Berathungen zu Tage trat, auch diesmal wieder seine Vertretung finden wird, so kennen unsere Herren Nationalräthe derartige Evolutionen mit dem Steckenpferde zu genau, um sich dadurch imponiren zu lassen. Nachdem ferner in der Botschaft mit aller wünschbaren Klarheit die Ausnahmsstellung der chemischen Industrie als eine berechnete zugestanden worden ist, so hoffen wir, dass die Vertreter dieses Fabricationszweiges nicht gegen den Erfindungsschutz im Allgemeinen, sondern nur für einen Ausschluss desselben von den Erzeugnissen ihrer Industrie auftreten werden. Als unbillig würde es erscheinen, wollte man, um der gar nicht eintretenden Eventualität der Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie aus dem Wege zu gehen, gegen die *Einführung des Erfindungsschutzes überhaupt* auftreten. Dies hiesse das Kind mit dem Bad ausschütten und diejenigen Industrien schädigen, welche des Erfindungsschutzes dringend bedürfen. Der Nationalrath hat im Juni 1881 mit überwiegender Mehrheit, d. h. mit $\frac{3}{4}$ gegen $\frac{1}{4}$ sämtlicher Stimmenden, die bundesrätliche Botschaft angenommen. Es ist zu hoffen, dass er seiner Anschauung treu bleiben und auch diesmal für die Vorlage eintreten werde.

Anders verhält es sich mit dem Ständerath. Im Jahre 1881 hat derselbe nur ungern und nur unter dem Druck der grossen Majorität im Nationalrath, mit 20 gegen 9 Stimmen, den Zusatzartikel angenommen. Heftige Opposition machte namentlich Ständerath Blumer, während ein anderer Industrieller, Oberst Rieter, der Chef der grossen Maschinenfabrik von J. J. Rieter & Co. in Töss bei Winterthur, zwar nicht direct gegen den Erfindungsschutz auftrat, aber doch sehr reservirt blieb. Die Glarner, als deren Vertreter Ständerath Blumer auftrat, befanden sich in ähnlicher Stellung, wie die Farbenchemiker. Sie fürchteten sich vor der Ausdehnung des Schutzes auf die Muster und Modelle und, um dies zu verhüten, traten sie dem Schutz der Erfindungen entgegen. Seither scheint im Canton Glarus die Abneigung gegen den Muster- und Modellschutz eher im Abnehmen begriffen zu sein. Was für die Freunde des Erfindungsschutzes zu grossen Bedenken Anlass gibt, ist das Fehlen eines Vertreters der Technik im Ständerath. In dieser Richtung ist die Nichtwiederwahl des Herrn Ständerath Zschokke sehr zu bedauern. Die Herren Ständeräthe haben zu wenig Fühlung mit den Erfordernissen und Anschauungen der modernen Technik und der Mangel eines gewandten, zielbewussten Vertheidigers dieses Standpunktes wird sich sehr fühlbar machen. Hoffen wir indess, dass ein kluger Odysseus das Schifflein sicher und ohne Schädigung durch Skylla und Charybdis lenken möge!

In dieser Zeitschrift über die Nützlichkeit und Berechtigung des Erfindungsschutzes zu schreiben, hiesse Füllen nach Athen tragen. Schon seit Jahren kämpfen die Techniker dafür, und die Zeichen dieses Kampfes sind auf manchem Blatt unseres Vereinsorgans eingegraben. Wir wollen deshalb bloss darauf hinweisen, wie sehr in den letzten Jahren der Gedanke, *dass es ein geistiges Eigenthum gibt*, sich bei allen civilisirten Nationen befestigt hat. Durch internationale Vereinbarungen wurde das litterarische und künstlerische Eigenthum geschützt und in gleicher Weise entwickelt sich der Ausbau eines *internationalen* Schutzes der Erfindungen (*propriété industrielle*).

Während andere Staaten ihre Gesetze über den Erfindungsschutz ausbauen und vereinfachen, ist die Schweiz von allen industriellen Staaten fast der einzige, der nichts von der Sache wissen will. Wir glauben nicht, dass dieser Zustand noch lange andauern kann und dass ein Land, das eine so entwickelte Industrie hat und so viele Erfinder zählt, sich noch lange ablehnend verhalten darf. Während wir im eigenen Lande keinen Schutz ertheilen, benutzen wir in *ausgiebigstem Maasse* den Schutz, den das *Ausland* den Erfindern gewährt. Laut einer Zusammenstellung, die sich auf Seite 103 dieses Bandes u. Z. veröffentlicht findet, liessen im letzten Jahre allein **270 Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ihre Erfindungen auswärts patentiren**. Aus einer weiteren Zusammenstellung, die an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckt ist, zeigt sich die überraschende Thatsache, dass die Schweiz in der Ausnützung der Vortheile des Erfindungsschutzes *weit oben* steht. Wir möchten nun fragen: Sieht dies nicht einem entwickelten Schmarotzerthum gleich? Während wir uns an den Tischen der Nachbarn gütlich thun, fällt es uns nicht ein, auch sie einmal einzuladen. Kein Wunder ist es, dass die Schweiz in dieser Richtung im Ausland wenig Ansehen geniesst und dass dem Fachmann, der eine auswärtige industrielle Anlage anschauen will, die Thüre vor der Nase zuschlagen wird, sobald man erfährt, dass es ein Schweizer ist.

Im Streite um die Einführung des Erfindungsschutzes ist für uns einzig Folgendes massgebend: Sobald das geistige Eigenthum *anerkannt* wird, so entsteht für den Staat die **Pflicht** dasselbe zu schützen. Da der wirksame Schutz dieser Kategorie von Eigenthum mit viel grösseren Schwierigkeiten verbunden ist, als der des körperlichen, greifbaren Eigenthums, so werden sich bei der Ausübung dieses Schutzes, d. h. bei der Anwendung der bezüglichen Gesetze, oft Unvollkommenheiten, ja sogar Ungerechtigkeiten zeigen. Dies soll jedoch kein Grund dafür sein, solche Gesetze *nicht* zu erlassen. Mit der Zeit wird es gelingen, die Unvollkommenheiten zu entfernen und die gesetzlichen Bestimmungen immer wirksamer und gerechter zu gestalten. Dass der Erfindungsschutz Einzelnen unbequem sein kann geben wir zu, aber die *Gesamtheit* wird Nutzen daraus ziehen; denn es ist undenkbar, dass ein Land *auf die Dauer* von einem Zustand profitieren kann, der mit den Gesetzen der *Moral* und des *Anstandes* im Widerspruch steht.

Electriche Beleuchtung bei unregelmässigem Gange des Motors.

Die Bauverwaltung der Stadt Zürich hatte schon vor längerer Zeit die electriche Beleuchtung in ihrem Wasserwerke mittelst Bogenlampen eingeführt, war aber davon in keiner Weise befriedigt, weil einerseits das Licht sehr unregelmässig brannte und im entscheidenden Moment oft ganz den Dienst versagte, anderseits aber einzelne Punkte ungenügend beleuchtet wurden. Dem letztern Uebelstande konnte nur dadurch abgeholfen werden, dass neben den